



Bescheid

I. Spruch

- Über Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120b), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 25.10.2022, KOA 4.231/22-008, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C“ im Versorgungsgebiet Wien sowie in den angrenzenden Teilen von Niederösterreich und Teilen des Burgenlandes („MUX C – Wien“), wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, festgestellt, dass mit der Verbreitung des Programms „LAOLA1.tv“ im Transportmodell den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.231/22-008, zuletzt geändert mit Bescheid vom 07.06.2022, KOA 4.231/22-006, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G ab dem 01.01.2024 dahingehend geändert (Änderungen hervorgehoben), dass es nachfolgende Programme umfasst:

Programme MUX C - Wien Stand Jänner 2024				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
OKTO	SD	Community TV-GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
Hope Channel	SD	Stimme der Hoffnung e.V.	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
ProSieben MAXX Austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
SchauTV	HD	schau media Wien GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
kabel eins Doku austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
N24	SD	WeltN24 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
Comedy Central/VIVA	SD	VIMN Germany GmbH/MTV Networks Europe	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
oe24.TV	HD	A.Digital Errichtungs- und	/	grundverschlüsselt im Transportmodell



		Beteiligungs GmbH		
w24	SD	WH Media GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
TLC	SD	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
LAOLA1.tv	SD	Sportradar Media Services GmbH	simpli services GmbH & Co KG	grundverschlüsselt im Transportmodell
KRONE TV	SD	KRONE Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.	/	grundverschlüsselt im Transportmodell

Zusatzdienste und EIT MUX C - Wien Stand Jänner 2024				
Programm	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT
OKTO	Community TV- GmbH			X
Hope Channel	Stimme der Hoffnung e.V.			X
ProSieben MAXX Austria	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	X		X
SchauTV	schau media Wien GmbH	X		X
kabel eins Doku austria	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	X		X
N24	WeltN24 GmbH	X		X
Comedy Central/VIVA	VIMN Germany GmbH/MTV Networks Europe	X		X
oe24.TV	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH			
w24	WH Media GmbH		X	
TLC	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG			
LAOLA1.tv	Sportradar Media Services GmbH			



KRONE TV	KRONE Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.			
----------	---------------------------------------------------------	--	--	--

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.12.2023 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung des Programmbouquets der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ durch Änderung der Verbreitung des Programms „LAOLA1.tv“ vom Plattformmodell zum Transportmodell.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beste hende Programmbelegung

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.231/22-008, die Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C“ im Versorgungsgebiet Wien sowie in den angrenzenden Teilen von Niederösterreich und Teilen des Burgenlandes („MUX C – Wien“) erteilt. Die Zulassung wurde, beginnend mit 02.11.2022, für die Dauer von 10 Jahren, also bis 02.11.2032, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides, zuletzt geändert mit Bescheid vom 07.06.2022, KOA 4.231/22-006, wurde das Programmbouquet wie folgt festgelegt:

Programme MUX C – Wien Stand Juni 2022				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregat	Verbreitungsmodell
gotv	SD	gotv Fernseh-GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
OKTO	SD	Community TV-GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
Hope Channel	SD	Stimme der Hoffnung e.V.	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
ProSieben MAXX Austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
SchauTV	HD	schau media Wien GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell



kabel eins Doku austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
N24	SD	WeltN24 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
Comedy Central/VIVA	SD	VIMN Germany GmbH/MTV Networks Europe	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
oe24.TV	HD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
w24	SD	WH Media GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
TLC	SD	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
LAOLA1.tv	SD	Sportradar Media Services GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
KRONE TV	SD	KRONE Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.	/	grundverschlüsselt im Transportmodell

Zusatzdienste und EIT MUX C – Wien Stand Juni 2022				
Programm	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT
gotv	gotv Fernseh- GmbH			
OKTO	Community TV- GmbH			X
Hope Channel	Stimme der Hoffnung e.V.			X
ProSieben MAXX Austria	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	X		X
SchauTV	schau media Wien GmbH	X		X
kabel eins Doku austria	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	X		X
N24	WeltN24 GmbH	X		X



Comedy Central/VIVA	VIMN Germany GmbH/MTV Networks Europe	X		X
oe24.TV	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH			
w24	WH Media GmbH		X	
TLC	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG			
LAOLA1.tv	Sportradar Media Services GmbH			
KRONE TV	KRONE Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.			

2.2. Geplante Änderung in der Programmbelegung

Die ORS comm GmbH & Co KG plant die Änderung des Programmbouquets dahingehend, dass das Programm „LAOLA1.tv“ ab dem 01.01.2024 im Transportmodell verbreitet wird.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 112/2023, eingerichtete KommAustria.

4.1. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet wie folgt:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-



Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

Über Anträge nach § 25 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde daher bescheidmäßig abzusprechen.

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 24. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet wie folgt:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

- 1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*
- 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;*
- 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;*



4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig identische Datenraten zur Verfügung stehen;
8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.
Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Im vorliegenden Fall wird die bisherig durch das Plattformmodell erfolgte Verbreitung des Programms „LAOLA1.tv“ infolge der dem gegenständlichen Antrag beiliegenden Vereinbarung auf das Transportmodell umgestellt. Auf die übrigen über die MUX C - Plattform verbreiteten Programme hat diese Änderung des Programmbouquets keine Auswirkung.

Mit der Änderung des Programmbouquets wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidaufgaben weiterhin entsprochen.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmbouquets durch die ORS comm GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Änderung des Verbreitungsmodells des o.g. Programms weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.231/23-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. Dezember 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)